

SCHIEDSGERICHT

Assoziation der Schiedsgerichte und religiösen Körperschaften des Friedensgerichtes von Brasilien

Juristische Auxiliar-Aktivitäten

ID Nr. xxx

Gegründet am 20. Juni 2005

Registernummer 1141 – Mikrofilm 41.308

„Eingerichtet und geschützt durch die Gerichte der Bundesrepublik Brasilien und die New Yorker Konvention von 1958

GESETZ 9307/96

New Yorker Konvention 6.10.1958

Dekret Nr. 4.311 vom 23.7.2002 – Offizielle Registratur des Bundes vom 24.7.2002

Promulgiert die New Yorker Konvention von der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen, besser bekannt als „Das New Yorker Übereinkommen 1958“.

Schiedsgerichtsurteil nr. 0414/2011

Datum:18.7.2011

Betr.: Anerkennung des Eigentums und der Legitimität dynastischer Titel und immateriellen Erbes

Richter: Dr. Alexandre de Silva Carvalho, Brasilianer, verheiratet,geb....

DIE PARTEIEN:

Auf der einen Seite Dr. Ahnume Guerios, Brasilianer, verheiratet, Unternehmer...

Kläger

Auf der anderen Seite Herr Luiz Ricardo da Rosa, Single, ... der Beklagte.

DIE TATSACHEN:

In seiner Petition vom 11. Juni 2011 gab Mr. Ahnume Guerios die folgende Erklärung ab:

1. Er sprach über den Ursprung seiner Familie namens GHARIOS, die in Brasilien als GUERIOS gemeldet sind. Er erklärte öffentlich den adligen Ursprung dieser Familie, ihre Abstammung von der königlichen Dynastie von Ghassan in direkter männlicher Linie und das Recht in Einklang mit dem internationalen Recht und Gesetz diese Titel wiederherzustellen.
2. Seit dem 7. September 2009 erklärte der Kläger öffentlich seine Absicht, „isso jure“ die dynastischen und Ehrentitel des Kasierlichen und Königlichen Hauses von Ghassan, des byzantinischen Kaiserhauses von Nikephoros (Phokid) und Mazedonien und der Scheichs Chemor des Libanon wiederherzustellen. Diese Wiederherstellungsakt wurde in Brasilien am 1. Registraturamt für Titel und Dokumente in Curitiba unter der Registratur xxx und xxx und in den Vereinigten Staaten in der Senatsbibliothek unter TX xxx vorgenommen.
3. Der Kläger erklärte, er habe das Recht auf diese Titel, obwohl er nicht ihr Erbe durch Primogenitur (Erstgeburt) ist, da die arabischen Monarchien es zulassen, dass alle Erben des letzten regierenden Monarchen männlichen Geschlechts sich ohne Unterschied um die Erbfolge bewerben können. Da in den letzten Jahren kein Anspruch auf diese Rechte erhoben wurde, träte das internationale Rechtsprinzip des Erstanspruchs und des Versäumnisses der anderen Erben in Kraft und es erhält der erste Anspruchssteller das Recht, die Dynastie zu führen und spätere Ansprüche in der Zukunft durch frühere Erben zu verhindern.
4. Der Beklagte bestritt sofort diese Tatsachen und behauptete, dass Monarchien, die seit langer Zeit nicht geherrscht hätten, ihre Rechte verlören und dass alle königlichen Erbfolgen auf den Erstgeborenen fielen.
5. Der Beklagte behauptete, dass der Kläger Titel benutze, die nicht mehr existierten und dass er, selbst wenn diese noch existierten, kein Recht habe, diese zu führen.
6. Der Kläger hatte keine andere Wahl als den Beklagten einzubestellen, damit der Fall vor einem Schiedsgericht geklärt werden und er dort seine legalen familiären, väterlichen und historischen Rechte verteidigen kann.
Um diese Zweifel zu klären wurden verschiedene Dokumente und historische Fachliteratur grünlich analysiert, nicht nur vom Standpunkt des brasilianischen Rechtes, sondern auch auf der Grundlage internationalen Rechts.

DAS GESETZ

N der Verhandlung beantragte Herr AHNUME GUERIOS, dass sein Erbfolgerecht als direkter Abkömmling und rechtmäßiger Erbe der christlich-arabischen Könige von Ghassan, der römischen Kaiser des Ostens (Byzanz) und der christlichen Scheichs Chemor des Libanon bestätigt wird, sodass er in den Genuss der mit diesen Titeln verbundenen Privilegien komme.

Nach GESETZ Nr. 9307 vom 23. September 1996

„Art. 2: Ein Schiedsspruch kann nach dem Gesetz oder der Gerechtigkeit erfolgen, unter Diskretion der Parteien.

§ 1 Die Parteien können die gesetzliche Regelung wählen, die bei einem Schiedsspruch zum Einsatz kommt, solange diese nicht die guten Sitten der öffentlichen Ordnung gefährden.

§ 2 Die Parteien können auch beantragen, dass der Schiedsspruch auf der Grundlage der Hauptprinzipien des gebräuchlichen Gesetzes und auf der Grundlage internationaler Geschäftsregeln gefällt wird.“

Beide Parteien akzeptierten die Anwendung des brasilianischen Rechts und der internationalen Gesetze.

Seit der Inkrafttretung der Verfassung von 1891 erkennt das brasilianische Gesetz keine Adelstitel an.

„ABSCHNITT 1

Erklärung der Rechte

Art. 72, §2; Alle sind vor dem Gesetz gleich.

Die Republik erkennt keine Geburtsrechte und keinen Adel an und hebt existierende Ehrungen und all ihre Folgen und Privilegien ebenso wie Adels- und Herrschaftstitel auf.“

Allerdings betrifft das nur die unterschiedliche rechtliche Behandlung in Verbindung mit solchen Titeln, da die Republik nur die Macht hat, Titel aufzuheben, die in Brasilien (und von der Republik selbst) verlieren wurde, ausländische Titel sind davon nicht betroffen.

In Einklang mit der gültigen Rechtsprechung können ausländische Titel als „immaterielles ausländisches Erbe“ in Einklang mit der Brasilianischen Verfassung von 1988 betrachtet werden und eine reine Ehrung darstellen, die kulturel und als Erbe anerkannt werden und deren Erbfolge nach dem „jus sanguinis“ das internationale Recht regelt und die nach dem brasilianischen Zivilgesetz von 2002 geschützt werden.

DIE VERFASSUNG DER BUNDESREPUBLIK BRASILIEN VON 1988

„TITEL II

Grundrechte und Garantien

KAPITEL I:

INDIVIDUELLE UND KOLLEKTIVE RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 5:

„XXX Das Erbrecht ist garantiert;“

KAPITEL III BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Abschnitt II

KULTUR

Art. 215: Der Staat garantiert allen die volle Inkrafttretung ihrer kulturellen Rechte und Zugang zu den Quellen ihrer nationalen Kultur und garantiert und fördert die Anerkennung und Verbreitung kultureller Ereignisse.

Art. 216. Das brasilianische Kulturerbe ist materieller und immaterieller Natur, individuell oder kombiniert, und beinhaltet Träger einer Referenz auf seine Identität, Handlung und Erinnerung an die verschiedenen Gruppen von Begründern der brasilianischen Gesellschaft, zu denen gezählt werden:

- I. Ausdrucksformen
- II. Wege der Schöpfung, Tat und Lebensweise
- III. Wissenschaftliche, künstlerische und technologische Leistungen
- IV. Worte, Objekte, Dokumente, Gebäude und andere Räume zwecks künstlerischer und kultureller Manifestationen
- V. Urbane Gruppen und Stätten von historischem, szenischem, künstlerischem, archäologischem, paläontologischem, ökologischem und wissenschaftlichem Wert.“

DAS BRASILIANISCHE ZIVILGESETZ

GESETZ NR. 10.406 vom 10. Januar 2002

Sektion V

Individueller und kollektiver Besitz

Art. 89: Individueller Besitz ist jener, der, obwohl er Teil eines ganzen sein kann, individuell, unabhängig von anderen, betrachtet werden kann.

Art. 90: Die Pluralität privaten Besitzes konstituiert die Universalität der Tatsache, die, wenn er zur gleichen Person gehört, eine unitäre Bestimmung hat.

Einzelner Paragraph: „Der Besitz, der diese Universalität ausmacht, kann Objekt einer eigenen Rechtsbeziehung sein.“

Herr AHNUME GUERIOS präsentierte Beweise, die als unbestreitbar betrachtet werden können für seine Abstammung in Manneslinie und in Einklang mit dem arabischen dynastischen Sukzessionsrecht von die (3) arabischen Fürstenfamilien:

- GHARIOS – in Brasilien als „GUERIOS“ gemeldet, sind die direkten Abkömmlinge der Scheichs Chemor (Gharios Chemor) aus dem Libanon. Eine Adelsfamilie, die über die Städte Akoura und Zgharta-Zawiya im 13. bis ins 18. Jahrhundert herrschte. Legitime und direkte Nachkommen der arabischen christlichen Ghassaniden-Könige über König al-Harith Ibn al-Hijr „Abu Chemor“, der von 479 bis 496 n.Chr. herrschte, der Ur-ur-großvater des letzten Ghassanidenkönigs Jabalah VI Ibn al-Aiham II.
- MANSOUR und AL-KHOURY – in Brasilien als MANSUR gemeldet, stammen beide Familien ursprünglich von der Familie MALOUF ab, den direkten Nachkommen des Prinzen Adi Ibn Jabalah VI., Sohn von König Jabalah VI Ibn al-Aiham, der von 632 bis 638 n.Chr. regierte.

Diese Abstammung ist dokumentiert und in den Arbeiten international bekannter Historiker und Genealogen publiziert worden, darunter den folgenden:

- In dem Buch „Maluf The Ghassani Legacy“ von George Hanna Malouf, 1992
- In dem Buch „Dawani Al-Kuuf“ von Issa Iskander Malouf, 1907
- In dem Buch „Ghassan Resurrected“ von Prof. Dr. Yasmine Zahran, 2006

Das arabische Erbfolgerecht unterscheidet sich von dem Europäischen.

„Das monarchische System im Mittleren Osten etablierte verschiedene Methoden der Auswahl des Prinzen, der regieren sollte.“ (Michael Herb: „All in the Family: absolutism, revolution and democracy in the Middle Eastern Monarchies, S. 27)

„Im Osmanischen Reich nach 1617 folgte der älteste Mann in der Dynastie auf dem Thron, obwohl diese Praxis keine formelle juristische Grundlage hatte.“ (Alderson, „The Structure of the Ottoman Dynasty“, S. 12-13)

„Es gab keine strikten Prinzipien, welchem Mitglied der regierenden Königsfamilie das Recht zu herrschen zugesprochen wurde.“ Michael Herb, „All in the Family...“, S. 22)

„Es ist sinnlos, hier (in arabischen Ländern) von einer Erbfolge des ältesten Sohnes durch Primogenitur auszugehen, denn der Fürst (König) dann immer einen anderen erwählen, da jeder Prinz der königlichen Familie die gleiche Kapazität dazu hatte, sodass der Prinz, der den Thron bestieg, automatisch seine Brüder strangulierte (da sie alle das gleiche Recht auf den Thron hatten), wie es in der Türkei gehandhabt wurde, oder blendete sie, wie in Persien, oder ließ sie in Grabtücher hüllen, wie im Land der Mogul-Herrscher.“ (Nathan J. Brown, „Constitution in an Unconstitutional World: Basic Arab Laws“, S. 12, zitiert Charles de Secondat, Baron of Montesquieu (1778), „The Spirit of the Laws“, Buch V).

„In Arabien (arabischen Monarchien) haben alle Männer innerhalb der gleichen Linie einer Familie das theoretische Recht zu herrschen. In der Praxis ging das Erbfolgerecht an jene, deren Väter herrschten (obwohl nicht automatisch an den Sohn dessen, der zuletzt geherrscht hat). Diese Regel produziert automatisch eine

hohe Anzahl von Scheichs und Prinzen (die als Thronfolger infrage kämen), speziell wenn, wie in Saudi Arabien und Kuwait (wie in Ghassan) die Erbfolge lateral an die Brüder und Cousins statt an den direkten Sohn des Herrschers ging.“ (Michael Herb, „All in the Family...“, S. 26-27)

Die ghassanidische Monarchie ist eine Erbmonarchie.

„The Ghassanidische Basilea (Königswürde) war erblich, wurde vom Vater auf den Sohn übertragen“ (Prof. Irfan Shadid, „Byzantium and the Arabs in the Sixth Century“, Bd. 1, S. 104)

Die Königswürde der Könige von Ghassan wurde von Kaiser Justinian in 529 bestätigt und durch den kaiserlichen Titel „König aller Araber“ erweitert.

„Zeitgenössische Dokumente spiegeln den Kontrast zwischen den beiden Basilea (Königstiteln) wieder. Bei Simeon wird Jabala als ‚König der Ghassaniden‘ bezeichnet, in der Arethas-Inschrift von Usays einfach als ‚König aller Araber‘, was möglicherweise eine Ausweitung seiner Basileia (Königswürde) auch auf die nichtghassanidischen Araber anzeigt, einschließlich der Person, die diese Inschrift verfasste.“ (ebd.)

„Im Fall der Ghassaniden war (Justinians Erhebung) eine Bestätigung und Erweiterung der Königstradition, die die Ghassaniden aus Südarabien mitgebracht hatten.“ (ebd., S. 111)

„Diese (Titel) finden wir wieder in der Formulierung des Procopius (byzantinischer Historiker), dass mit der Erhebung des Arathas (ghassanidischer König) zum Archyphilarchen und zur Basileia ‚die größtmögliche Anzahl (arabischer) Stämme seiner Herrschaft unterstellt wurde.“ (ebd., S. 51)

„Die Basileia (Königswürde), die Justinian dem Arethas übertrug, hat eine neue Bedeutung, die Procopius als etwas, „das es nie zuvor bei den Römern (bzw Byzantinern, die sich als Erben der Römer definierten) gegeben hatte.“ (ebd.)

Die Lehre und Jurisprudenz hat bestätigt, dass territoriale Macht keine Bedingung für die Ausübung dynastischer Macht ist, die sich im Souverän manifestiert und der sie behält, auch wenn er den Thron verliert, und den er den Regeln gemäß auf seine Erben und Nachfolger überträgt.

„Der Verlust des Herrschaftsgebietes mindert auf keine Weise die Souveränität, die immanent im Souverän als physischer Person manifestiert ist, und die ad perpetuum auf seine Nachkommen übertragen wird.“ (Baroni Santos, s.o., S. 197-198)

„Es liegt in seiner Kompetenz in der Ausübung dieses Rechtes Wappen zu führen und zu bestätigen, Adelstitel anzuerkennen und zu erneuern, die mit dem Familiennamen verbunden sind (sul cognome) oder durch einen königlichen Befehl von den Namen

der Städte, Inseln, Flüsse und anderen geographischen Begebenheiten des Territoriums, die in früherer Zeit der Krone seiner Dynastie unterstanden, Gebrauch zu machen.“ (ebd., S. 198)

Das Internationale Recht macht keinen Unterschied zwischen Dynastien, die kürzlich herrschten und solchen, die dies in ferner Vergangenheit taten. So erklärte der frühere Vorsitzende des Obersten Italienischen Kassationshofes (Höchstes Berufungsgericht), Prof. Dr. Renate de Francesco 1959 fest:

„vom juristischen Standpunkt her ist es einfach lächerlich, zwischen Dynastien, die bis kürzlich regierten und solchen, die in ferner Vergangenheit regierten, zu unterscheiden. Es ist nicht begreiflich, welchen Mehrwert es hat, viele Seiten aus dem Geschichtsbuch ins Spiel zu bringen, um das Prestige einer Familie zu erhöhen, die, durch viel Glück, bis 1815 ihren Thron behielt. Eine Dynastie hat entweder regiert oder nicht. Wenn sie regierte, selbst wenn dies vor langer Zeit geschah, verdient sie die gleiche historische und juristische Behandlung mit allen ihren Folgen.“

Dem Urteil 217/49 im Fall Pretoriia de Vico Del Gargano ./.. Die Republik Italien (zitiert von W. Baroni Santos, o.g., S. 267/8) entnehmen wir:

„Es ist irrelevant, dass diese kaiserliche Familie seit Jahrhunderten nicht regiert, denn die Absetzung beeinträchtigt nicht die souveränen Rechte, in dessen Besitz das Subjekt ist, und diese Vorrechte sind nicht beeinträchtigt, selbst wenn der Souverän spontan abdankt. Von Substanz ist in diesem Fall, dass der König nicht aufhört, König zu sein, selbst wenn er im Exil lebt oder sich in sein Privatleben zurückzieht, denn seine Vorrechte bestehen in sich von der Geburt an und erlöschen nicht, sondern verbleiben und werden durch die Zeit weitergeben von Generation zu Generation.“

„So kann König Umberto II, von seinem Exil in Cascais aus in den Adelsstand erheben wen immer er will, ohne dass er dafür legitim oder nach dem Gesetz bestraft werden kann. Denn das gehört zu seinen souveränen Vorrechten, die er nie abgab und die daher für immer als Titularrechte bestehen bleiben, sodass er auch weiterhin, unter dem *ius conferendi*, ‚König von Italien‘ bleibt.“

„Sie können, wie alle Oberhäupter ehemals regierender Familien, diese handlungen vornehmen, die zu den Vorrechten eines Souveräns gehören, und daher können sie auch, wie in diesem Fall, Investituren und Adelserhebungen vornehmen. Damit diese gültig sind, brauchen sie sich nicht davon abhalten lassen, dass diese Ernennungen nicht in den ehemaligen heraldischen Konstitutionen registriert sind; was zählt ist das gültige Ernennungsdekret und die Handlung der Autorität, die diese vornimmt; der Rest hat relative Bedeutung, die das Recht, das von dem Dekret selbst ausgeht, nicht beeinträchtigt.“

Urteil Nr. 184/1987 der Republik von San Marino stellt fest:

„Infolgedessen hat dieses Gericht internationale Jurisdiktion“ (leges Statutae Rub. I XXVI und XXXIV von Lib. II)

„Wir sollten uns in Erinnerung rufen, dass die Abstinenz von der Führung eines Titels nicht zu dessen Preisgabe, Aufhebung, Verlust, Abstandnahme führt oder irgend ein anderes Hindernis für die historischen, genealogischen und heraldischen Vorrechte darstellt, wo ‚jure sanguinis‘ und ‚jure legis‘ gelten und unveräußerlich bleiben in dem Sinne, dass sie bei zuvoriger Nichtnutzung ‚ipse Jure‘ wiederhergestellt und ‚factosuos quis amiserit contrario facto facile recuperare potest‘ (Fabro Codex Lib. IX Def. 2,29 SENAT VON Piemont; !%: Dezember 1596) wieder in Anspruch genommen werden können. Richeri Lib (Codex I Tit IV, Def XI) erklärt ebenfalls, dass Adel und Adelstitel ‚ipsojure‘ und ‚nulla opus es tut aiunt reabilitarione‘ wiedererlangt werden können.““

„Eine Bestätigung durch die Heraldische Kommission ist nicht notwendig, ebenso wenig eine Registration in Archiven, da wir es nicht mit einer souveränen Autorität, sondern mit einem erworbenen Recht zu tun haben.“

Ebenso erklärte der renommierte Spezialist für Adelsrecht, Prof. Dr. Mario Silvestre de Mero:

„Dynastien werden von der Geschichte hervorgebracht und sind in den Sedimenten der Zeit verankert. Wenn sie die Ergebnisse von Geschichte und Zeit sind, hängt die Existenz der Monarchie und der königlichen Familien nicht von eventuellen politisch-institutionellen Erfolgen oder Mißerfolgen ab. Es gibt kein republikanisches Gesetz, das die Rückgängigmachung von Geschichte und Tradition anordnet. Mit oder ohne einen ‚offiziellen‘ Thron bleiben königliche Familien auch königliche Familien, historisch und sozial.“

Wir betonen, dass die sogenannten Vorrechte, auch wenn sie ihren Ursprung in der aktiven Teilnahme in den Ländern ihres Ursprungs haben, nach der Entthronung der herrschenden Familien zu reinen Ehrentiteln wurden, nicht mehr an Macht oder politische Aufgaben gebunden.

Ein entthronter Souverän behält nach den anerkannten Traditionen seine dynastischen Vorrechte *ad aeternum*, ob er nun Staatsmacht hat oder nicht. Mit der Inthronisierung, mit den Auswirkungen der Weihe, geht das königliche Mandat auf die Person über und wird auf immer auf ihre Erben und Nachkommen übertragen. Wird ihm die zeitliche Macht entrissen, wird der Monarch ein ehemaliger Herrscher, doch ihm wird immer die persönliche Qualität eines Königs bleiben, mit der damit verbundenen Behandlung durch das Protokoll entsprechend seines *ius majestatis*, was sein Recht ist.

Die internationale Rechtsprechung zum Adel betrachtet die vergangene Zeitspanne, seit der letzte Souverän einer königlichen Familie im Amt war, als irrelevant, denn im Moment der Annahme seiner Führungsposition empfängt der Monarch die dynastische Macht, die Teil seiner Person war und sofortige wie permanente Auswirkungen hat.

Die etablierte Lehre und Rechtsprechung hat das Konzept der Souveränität mit der Ausübung der vier grundlegenden dynastischen Rechte verbunden:

1. *Ius imperii*, die Übertragung des Herrschaftsrechts, der Regierung einer Nation, auch wenn in heutiger Zeit in den konstitutionellen Monarchien „geherrscht aber nicht regiert“ wird. Wir haben es dabei mit der Ausübung einer Moderationsmacht zu tun.
2. *Ius gladii*, das Recht, Gehorsam auf einen Befehl einzufordern (diese Macht liegt heute in den Händen des Oberkommandanten der Streitkräfte, in der Regel des Staatsoberhauptes)
3. *Ius majestatis*, das Recht, nach den internationalen Gesetzen und Verträgen geschützt zu werden und
4. *Ius honorum* (Quelle der Ehren), das Recht, Preise und Orden mit Adels- und Rittertiteln und andere Ehrungen im Rahmen der Tradition zu verleihen.

Diese Rechte sind inhärent bei souveränen Personen, untrennbar, zeitlich unbegrenzt und unveräußerlich. Der Monarch kann währenddessen aus persönlichen Gründen auf diese Rechte verzichten durch Abdankung oder Ablehnung, zugunsten eines anderen Familienmitglieds. Diese Qualitäten werden *in totum* auf seine Nachkommen, Erben oder Nachfolger übertrage, ohne Einschränkungen in Linie oder Grad.

Wenn ein Souverän das Territorium verliert, über das er seine *ius imperii* und seine *ius gladii* ausübte, verliert er nicht *ipso facto* seine souveränen Rechte. Die Ausübung dieser Rechte wird provisorisch ausgesetzt, bis der *status quo ante* wieder hergestellt ist. Er behält also die Fülle seiner rechtmäßigen Macht in den internen Beziehungen der Dynastie.

„Der König (und seine Nachfolger) verliert nicht seine Königswürde nur weil er seinen Thron verloren hat. Wenn er ungerechterweise etwa von einem Usurpator oder Rebellen gestürzt wird behält er seine Rechte..“ (Emerich de Vattel, „The rights of Nations“, Buch II, Kap. XII, Nr. 196)

Das Oberhaupt einer ehemals regierenden Familie behält, solange er souverän ist, die heraldischen Titel, die seiner Familie gehören, deren territorialen Rechte erloschen sind.

„Es steht in einer Kompetenz bei der Ausübung dieses Rechtes, Wappen zu verleihen und zu bestätigen und Adelstitel zu bestätigen und zu erneuern, die im Nachnamen der Familie enthalten sind (sul cognome) oder sie mit Namen zu verbinden, die sich auf Städte, Inseln, Flüsse und anderer geographischer Begebenheiten beziehen, die, in früheren Zeiten, Teil der ‚Krone der Dynastie‘ waren.“ (Baroni Santos, ebd., S. 198)

Indem er eine *gubernatio in exsillo* repräsentiert, kann der ehemals regierende Monarch in aller Machtfülle seine angemessenen dynastischen Rechte ausüben, die in seiner Familie verbleiben, wie die exklusive Rechtsprechung des Oberhauptes der Namen und Waffen und die Übertragung in *mortis causa* oder durch Abdankung an seinen regulären Erben oder Nachfolger.

Es gibt keine Zeitgrenze für den Status des Exils (zum Zweck des Erhalts einer Dynastie) der Familie eines ehemals regierenden Souveräns. Es bewahrt seine Vorrechte *in pectore et in potentia*, mit seinen intrinsischen Qualitäten der Unverjährbarkeit und Unveräußerlichkeit über Jahrhunderte hinweg, bis der Thron seiner Vorfahren wieder hergestellt wird. Im *interregno* bewahrt die Dynastie ihre Traditionen und mag ihr *ius conferendi* ausüben, nach Ermessen ihres Oberhauptes.

Laut Prof. Dr. Emilio Furno, Anwalt des obersten italienischen Bundesberufungsgericht, der über „Die Legitimität der nichtnationalen (Ritter-)Orden“ in *Revista Penali* Nr.-1, Januar 1961, S. 46-70 schrieb:

„Es gibt nicht wenige Prozesse, zivil- wie strafrechtlich, einige in jüngster Zeit, von denen alle dahin tendieren, die traditionellen Prinzipien anzuerkennen, die seitdem immer wieder neu bestätigt wurden. Es geht um die Frage des Geburtsadels – *jure sanguinis* – und seine Vorrechte, bekannt als ‚*jus majestatis*‘ (das Recht, nach seinem Titel geehrt zu werden) und ‚*jus honorum*‘ (das Recht, Titel für Verdienst und Tugendhaftigkeit auszugeben) und es wird argumentiert, dass der Träger solcher Vorrechte ein Subjekt des internationalen Rechtes mit all den aus dieser Situation erwachsenen Konsequenzen ist. Das heißt, dass er als abgesetzter Monarch völlig legitim Adelstitel mit oder ohne Vorrechte und Ehrentitel ausgeben darf, die sich auf sein heraldisches Erbe als Oberhaupt der Dynastie zurückführen lassen.“

Das Urteil 8/7/1946 der Republik Italien, Gericht Neapel (Sektion IV im Fall von Prinz Antonio de Curtis Griffio Focas Gagliardi):

„Wir sollten die dynastischen Rechte oder Erbrechte, *juris sanguinis*, anerkennen, die ewig andauern, und über Jahrhunderte hinweg untrennbar verbunden und rechtlich gebunden sind an alle, die Abkömmlinge dessen sind, der sie zuerst empfing. Das ist der Fall unabhängig von jeder politischen, rechtlichen, moralischen oder sozialen Referenz oder Untersuchung, die eine betroffene Partei involviert und, wie die Geschichte uns gelehrt hat, hat dies keine Auswirkung auf den dynastischen Status dessen, der im Besitz eines solchen Rechtes ist. Daher, auf der Grundlage dieses grundlegenden Rechtsprinzips in Einklang mit solchen Adelsrechten, können sie nicht im Laufe der Zeit erworben oder verliehen werden, da kein souveräner Akt die Eigentumsrechte eines jeden Abkömmlings einer königlichen Familie verändern kann, denn diese ist die Grundlage seines königlichen Status und seiner Position in der Dynastie. Daher erklärt das internationale Recht, dass die Abkömmlinge einer souveränen Familie, die keine ‚*debellatio*‘ (der freiwillige und ausdrückliche Verzicht auf die dynastischen Rechte) vorgenommen hat, ihren Status als ‚Anwärter‘ (auf den früheren Thron) behalten.“

DAS URTEIL

In Übereinstimmung mit GESETZ Nr. 9.307 vom September 1996:

„Art. 18. Das Schiedsgericht ist Richter, tatsächlich und rechtlich, und das verkündete Urteil kann nicht von der Judikative aufgehoben oder ratifiziert werden“

Hat dieses Urteil international bindenden rechtlichen Status auf der Grundlage der New Yorker Konvention von 1958, die von Brasilien wie von 141 anderen Staaten unterzeichnet wurde.

Nach gründlicher Analyse der rechtlichen, historischen, genealogischen und heraldischen Dokumente und vorgelegten Evidenzen wurde entschieden und zum Zweck internationaler Rechtsprechung über das allgemeine und heraldische Recht als Urteil verkündet, dass:

1. Obwohl das brasilianische Recht keine Königs- oder Adelstitel in seinem Territorium anerkennt, bezieht sich dieses Anerkennungsrecht lediglich auf ‚Geburtsprivilegien‘, während die internationale Rechtsprechung solche Titel anerkennt, wenn auch nur ihre Ehrenrechte. Infolgedessen behandelt die brasilianische Rechtsprechung sie als ‚immaterielles ausländisches Erbe‘, das vom Gesetz geschützt wird.
2. Es gibt absolut kein brasilianisches oder internationales Gesetz, das ein „Auslaufen“ des Rechts auf einen Ehrentitel oder sogar einer Souveränität ‚de jure‘ oder den Anspruch auf einen vakanten Thron regelt, während, im Gegenteil, nach dem sogenannten ‚juris sanguinis‘ Sukzessionen zulässig sind ‚solange es Blut gibt‘, solange es keine spezifische Gesetzgebung ist, die diese einschränkt.
3. Die Erbfolge in arabischen Monarchien findet ganz allgemein nicht durch die Primogenitur statt, sondern durch eine agnatische Rotation (durch väterliche Verwandtschaft), bei der alle Erben des letzten Monarchen im Wettbewerb um die Erbfolge stehen, solange kein Gesetz diese beschränkt, was nicht der Fall ist.
4. Die Dynastie von Ghassan ist, obwohl sie arabisch ist, christlich (nicht muslimisch) und untersteht daher nicht dem islamischen Recht, der Scharia.
5. Der Kläger, Herr AHNUME GUERIOS, stammt in direkter und ununterbrochener Manneslinie von den Königen von Ghassan, den byzantinischen Kaisern der Nikephorischen (Phokiden-) und mazedonischen Dynastie und den Scheichs Chemor des Libanon ab.
6. Der Kläger hat das Recht, als „Seine kaiserliche und königliche Hoheit“ betitelt zu werden und als
 - Offizielles und legales Oberhaupt des kaiserlichen und königlichen Hauses von Ghassan
 - Souveräner Prinz von Ghassan
 - König von Ghassan ‚de jure‘
 - Scheich Chemor von Akoura und Zgharta-Zawiya
 - Souveräner Prinz des christlichen Römischen Reiches des Ostens (Byzanz)
7. In Einklang mit der internationalen Rechtsprechung werden diese Rechte ‚juris sanguinis‘ ‚ipso jure‘ wieder hergestellt durch einen Akt der Restauration, der 2009 in Brasilien und den USA registriert wurde und die unveräußerlich und unverletzbar bei Herrn AHNUME GUERIOS und seinen Nachkommen liegt.

Rio de Janeiro, 18. Juli 2011

(Unterschrift)

STEMPEL